

NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

3630-0	Stammgesetz Blatt 1-3	67/07	2007-09-07
3630-1	1. Novelle Blatt 3	124/13	2013-12-05

3630-1

5. Dezember 2013

0

Ausgegeben am
5. Dezember 2013

Jahrgang 2013
124. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Dezember 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007

Artikel I

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007, LGBl. 3630, wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

Der Landesrat:
Pernkopf

§ 1 Widmung

- (1) Zur Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs erhebt das Land eine **gemeinschaftliche Landesabgabe** (Landschaftsabgabe) für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten.
- (2) Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10 % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde.
- (3) Die Überweisung des Ertragsanteils an die Gemeinden hat jeweils spätestens am 15. April für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.
- (4) Der Ertragsanteil des Landes dient zweckgebunden zur **Mitfinanzierung** des NÖ Landschaftsfonds. Dabei werden Projekte in den Gemeinden, in denen sich Gewinnungsstätten befinden, vorrangig gefördert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes ist:

1. "Abraummaterial": jedes beim Gewinnen anfallende, nicht verwertbare Material, welches in der Betriebsstätte bleibt;
2. "Betreiberin" bzw. "Betreiber": jede physische und juristische Person sowie jeder sonstige Rechtsträger, die bzw. der ein Gewinnen gewerblich oder berufsmäßig durchführt;
3. "Gewinnen": das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe ohne die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

4. "Gewinnungsstätte": Steinbruch bzw. Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen;
5. "Mineralischer Rohstoff": jedes Mineral, Mineralmenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist;
6. "Mineralrohstoffgesetz – MinroG": BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006;
7. "Seitenentnahme": obertägiges Gewinnen im direkten Areal (räumlichen Zusammenhang) eines Bauprojektes zwecks Verwendung bei diesem Bauprojekt.

§ 3

Gegenstand der Abgabe

- (1) Das Land erhebt die Landschaftsabgabe für das **obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe** in Niederösterreich.
- (2) Von der Erhebung **ausgenommen** sind:
 - o Abraummaterial,
 - o Material aus Fließgewässern, das aus flussbau-lichen Gründen wieder in Fließgewässer eingebracht wird,
 - o bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 4 Abs. 1 MinroG),
 - o Kohle und
 - o Material aus Seitenentnahmen.

§ 4

Abgabepflichtige bzw. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige bzw. Abgabepflichtiger ist die **Betreiberin** bzw. der **Betreiber** einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials.

§ 5 Abgabenbefreiung

Von der Landschaftsabgabe **befreit** sind Betreiberinnen bzw. Betreiber, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalendervierteljahr weniger als € 30,- beträgt.

§ 6 Berechnung

- (1) Die **Höhe** der Landschaftsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Gesamtmenge des gewonnenen Materials gemessen in Tonnen und dem Hebesatz.
- (2) Der **Hebesatz** beträgt für:
 1. Grundeigene mineralische Rohstoffe gemäß § 5 MinroG (z.B. Kies, Sand, Schotter, Steine) € 0,18
 2. Kalkstein, unabhängig vom CaCO_3 -Anteil, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nicht für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird € 0,18
 3. Kalkstein mit einem CaCO_3 -Anteil von mindestens 95 %, soweit dieser als Festgestein vorliegt und nur für Zement-, Kalk- bzw. Putzerzeugung verwendet wird € 0,05
 4. andere bergfreie mineralische Rohstoffe gemäß § 3 MinRoG (z.B. Quarzsand mit einem SiO_2 -Anteil von mindestens 80 %, Graphit, Kaolin, Tone, sofern diese als Lockergestein vorliegen) sowie Quarzit € 0,05
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Hebesätze entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei sind Beträge auf drei Kommastellen abzurunden.

§ 7 Entstehen der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalender-
vierteljahres, in dem das Gewinnen erfolgt.

§ 8 Aufzeichnungspflicht

Die bzw. der Abgabepflichtige ist verpflichtet, zur Fest-
stellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung
Aufzeichnungen zu führen.

§ 9 Anzeigepflicht

Die bzw. der Abgabepflichtige hat den Beginn und das
Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens binnen vier
Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 10 Selbstbemessung, Fälligkeit

- (1) Die bzw. der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst
zu bemessen. Die **Abgabenerklärung** ist zu folgen-
den Terminen einzureichen:

Anmeldungszeitraum	Fälligkeitstag
Jänner bis März	15. Mai
April bis Juni	15. August
Juli bis September	15. November
Oktober bis Dezember	15. Februar

- (2) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und nach Gewinnungsstätten aufzugliedern. Die bzw. der Abgabepflichtige hat den Abgabebetrag zu berechnen und die Abgabe am Fälligkeitstag zu entrichten.

§ 11 Behörde

Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

§ 12 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Landschaftsabgabe hinterzieht oder verkürzt,
 2. die Aufzeichnungen nach § 8 nicht oder nicht vollständig führt,
 3. die Anzeige gemäß § 9 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 4. die Abgabenerklärung nach § 10 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.
- (2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.
- (3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar
1. Übertretungen nach Abs. 1 Z. 1 mit einer Geldstrafe bis zu € 40.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,
 2. die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis € 4.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.
- (4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für den im § 1 Abs. 4 genannten Zweck zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630–1, außer Kraft. Auf abgabepflichtige Sachverhalte vor dem Inkrafttretenstermin gemäß Abs. 1 sind die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Die Abgabepflichtigen haben bis zum 15. des Folgemonats nach dem Inkrafttretenstermin eine Abgabenerklärung für den Zeitraum Jänner 2007 bis zum Inkrafttretenstermin abzugeben und gleichzeitig allfällige Abgabenrestbeträge zu entrichten. Sofern der Inkrafttretenstermin nicht mit dem Beginn eines Anmeldezeitraums gemäß § 10 Abs. 1 zusammenfällt, ist die Abgabenerklärung erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstag einzureichen.